

Fachbeitrag Artenschutz: Vögel, Reptilien, Tagfalter/Heuschrecken u. Fledermäuse

Ergebnisse der Kartierungen mit Bewertung

für den Bebauungsplan „Kottenheimer Weg II“ in Mayen

ZWISCHENBERICHT

AUGUST 2025

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

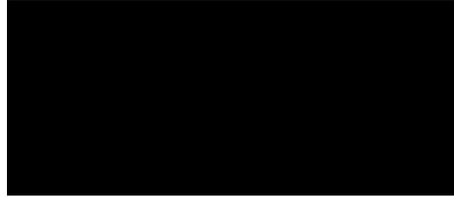
Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach



IMPRESSUM

Auftraggeber:



Liegenschaft:

Gemarkung Mayen

Flur 2

Städtebau:

FWI Teamplan GmbH

Brohltalstraße 10

56656 Brohl-Lützing

Landschaftsplanungsbüro:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Jahnstraße 2

65558 Heistenbach

Kartierer/in:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

Diplombiologe Dr. Andreas Kaiser

B. Eng. Niklas Herrmann

Berichtverfasser:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

August 2025

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 / 8544 oder 06772 / 95151

Fax: 06135 / 950876 oder 06772 / 95152

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	5
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	7
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen	7
2.2	NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung	9
3	VORGEHENSWEISE	12
4	TEIL A: BEDEUTUNG DES PLANGEBIETES FÜR BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE, WILD LEBENDE TIERE	15
4.1	Habitatstruktur.....	15
4.2	Avifauna	18
4.3	Fledermäuse	21
4.4	Reptilien und Amphibien	23
4.5	Kleinsäuger	25
4.6	Heuschrecken, Tagfalter und Weberknechte.....	26
4.7	Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange	28
4.7.1	<i>Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“</i>	30
4.7.2	<i>Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“</i>	31
4.7.3	<i>Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“</i>	31
5	FAZIT:	32

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Geltungsbereich zum B-Plan „Kottenheimer Weg II“ in Mayen (Entwurf FWI Teamplan GmbH, Stand Juli 2025)	5
Abbildung 2:	Lage des Planareals (rot umrandet) im Bereich von Gebieten des Naturschutzes (LANIS download am 31.07.2025).....	6
Abbildung 3:	Untersuchungsbereich um das Planareal (schwarz umrandet) herum	12
Abbildung 4:	Biotoptypenverteilung im Untersuchungsgebiet (Übernahme aus Bestandsplan von FWI Teamplan GmbH, Juni 2025, ergänzt)	15
Abbildung 5:	Geländestrukturen im Planungsgebiet 2024 (oben: Brachwiese vor überwiegend glattfassadigen Gebäuden, 2. Zeile: Rodungsfläche ehemaliger Gebüsch und aufkommende Gehölzsukzession im ungemähten Geländebereich, 3. Zeile: blütenreiche Wiese und Mähstreifen unmittelbar am Bebauungsrand, unten: Strauchanpflanzungen).....	17
Abbildung 6:	Beobachtungsplätze von bestandsgefährdeten Brutvögeln im Untersuchungsgebiet 2024 sowie Vogelnest (vermtl. von Rabenkrähe) und Mauersegler beim Einflug in sein Nest am nördlichen Gebäude	20
Abbildung 7:	Kerngebiet der Fledermausvorkommen und von Schutzmaßnahmen zu deren Erhalt innerhalb des FFH-Schutzgebietes DE 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“, Teilbereich auf Gemarkung Mayen (aus NABU RLP 2007 in Bewirtschaftungsplan 2017; Plangebietsfläche als roter Eintrag ergänzt)	23
Abbildung 8:	Beobachtungen von gesetzlich besonders und streng geschützten Eidechsen und Schlangen im Untersuchungsgebiet.....	24
Abbildung 9:	Rotbraunes Ochsenauge (<i>Pyronia tothonus</i>) im Planungsgebiet	28

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Witterungsbedingungen an den Begehungsterminen	13
Tabelle 2:	Artenliste der Avifauna (Kartierung Februar – Juni u. Oktober 2024; Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR in Rotschrift)	18
Tabelle 3:	Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	22
Tabelle 4:	Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Reptilien- und Amphibienarten	25
Tabelle 5:	Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Heuschrecken- und Tagfalterarten sowie einer seltenen Weberknechtart	27

1 Anlass

In Mayen soll der B-Plan „Kottenheimer Weg II“ aufgestellt werden. Der Planentwurf (s. Abb. 1) sieht auf rund 2,05 ha die Überplanung eines verfüllten Bergbaugeländes vor, um eine bestehende Gewerbefläche zu erweitern.



Abbildung 1: Geltungsbereich zum B-Plan „Kottenheimer Weg II“ in Mayen (Entwurf FWI TEAM-PLAN GMBH, Stand Juli 2025)

Der Untergrund bildet eine mehr als 10 m mächtige Bauschuttauuffüllung, die das Gelände dem Niveau des nordwestlich begrenzenden Kottenheimer Wegs anpasst. Hinter der Straße sind bereits weitere Gewerbebetriebe angesiedelt. Nordöstlich wird das Planungsgebiet von der K 21 begrenzt, hinter der eine Bergbaufläche anschließt. Auch südwestlich wird das ehemalige Bergbauareal derzeit auf das gleiche Höhenniveau gebracht für eine ebenfalls geplante gewerbliche Nutzung.

Südöstlich befindet sich mit 60 m Abstand das Naturschutzgebiet 7173-028 „Mayener Grubenfeld“, das ohne Auffüllung das bergmännisch entstandene, tiefe Geländere Relief beibehält. Dieses Schutzgebiet ist wiederum Bestandteil von zwei übereinander gelagerten NATURA 2000-Gebieten: das Vogelschutzgebiet DE 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ und das FFH-Gebiet DE 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“, die auch das Plangebiet mit umfassen (s. Abb. 2).

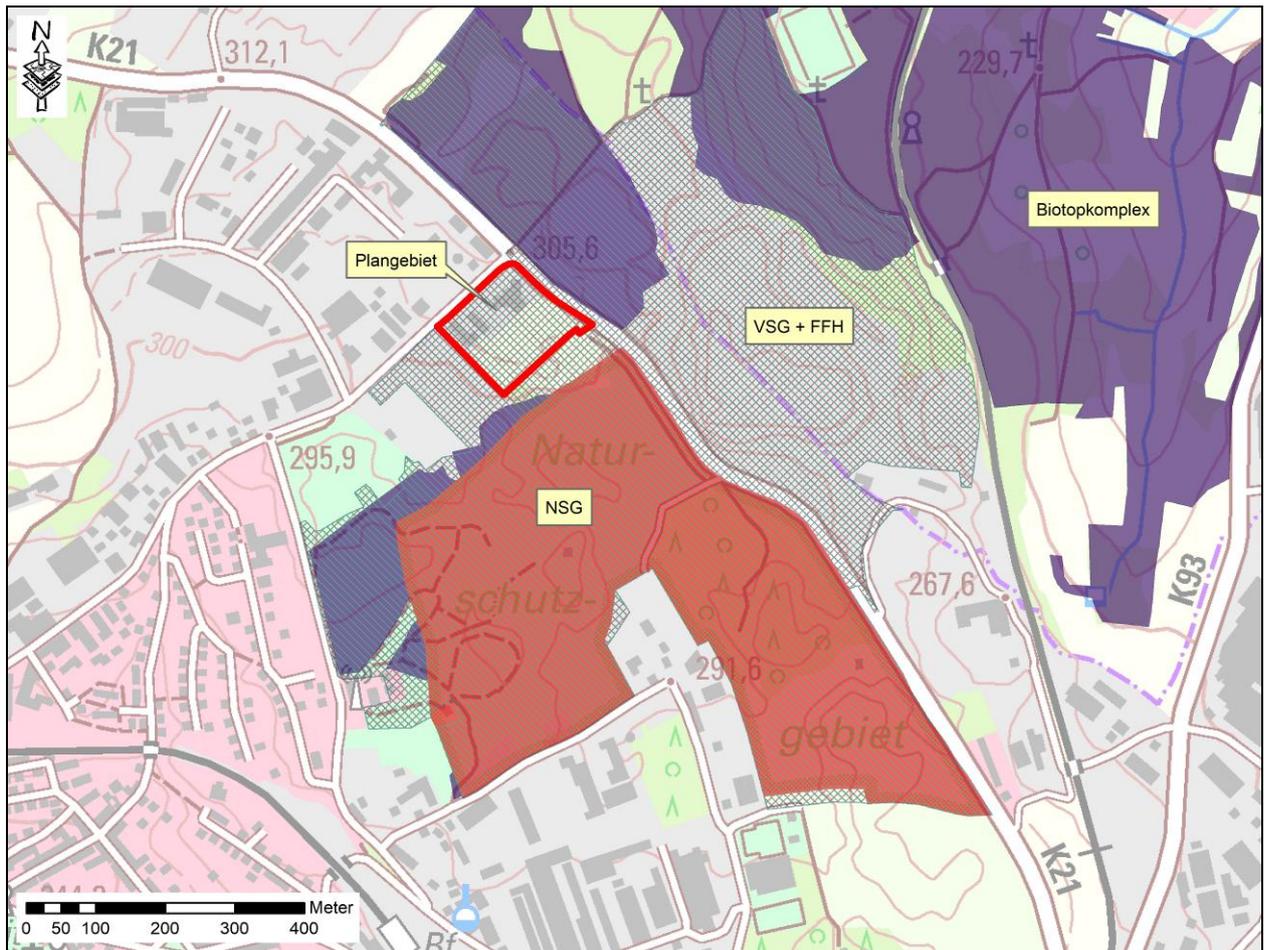


Abbildung 2: Lage des Planareals (rot umrandet) im Bereich von Gebieten des Naturschutzes
(LANIS download am 31.07.2025)

Für den Planungsprozess ist eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Da die vorgesehene Fläche auch Teilbereiche von zwei NATURA 2000-Gebieten überdeckt (s. Abb. 2), ist zudem eine Prüfung auf Verträglichkeit mit deren Schutzregimen anzufertigen. Außerdem ist auch hinsichtlich des nahe gelegenen Naturschutzgebietes eine mögliche Beeinträchtigung zu prüfen.

- ☞ *Für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird hier zunächst ein Zwischenbericht vorgelegt. Der Fachbeitrag Artenschutz mit Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen werden für den nächsten Verfahrensschritt ergänzt.*

2 Rechtlicher Hintergrund¹

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

In Absatz 1 von **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** ist festgesetzt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“²
- europäische Vogelarten³
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“, darunter sind auch zahlreiche Vogelarten)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

³ **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: „*Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.*“

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt „**Lebensstätten**“ unter besonderen Schutz. Hierunter wird der regelmäßige Aufenthaltsort wild lebenden Individuen einer Art bezeichnet. So ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (BNatSchG § 39 Abs. 1). In Abs. 5 werden bestimmte Handlungen an verschiedenen Landschaftselementen verboten oder zeitlich beschränkt, so z. B. der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5, Nr. 2).

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024, BGBl. I S. 323, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- „...*das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*“,
- „*die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,*“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und
- „...*die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*“

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben „...*auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*“ Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... *b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/

147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der *absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern*; ... d) *ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.*“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt am 26.04.2022 [BGBl. I S. 674] m. W. v. 30.04.2022 geändert worden ist) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).

2.2 NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

In § 34 BNatSchG wird das Verfahren bei „Projekten“, wie z. B. Bauvorhaben, in einem NATURA 2000-Gebiet (nach FFH-RL) oder europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) geregelt:

„(1) *Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*



(2) *Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.*

(3) *Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es*

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) *Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.*

(5) *Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.*

(6) *Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.*

(7) *Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.*

(8) *Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebau-*

ungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.“

Zur Prüfung der „Erheblichkeit“ ist darzulegen, welche Beeinträchtigungen wirken können. Die Bewertung eines möglichen Verschlechterungsverbotes nach § 34 BNatSchG beinhaltet die Prüfung der Erheblichkeit von potenziellen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen innerhalb des Wirkumfeldes. Wesentliche Grundlage für eine Betrachtung liefert der Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord für das FFH-Gebiet DE 5609-301 (November 2017).

Dabei ist der Erhaltungszustand der jeweils zu betrachtenden Arten zu berücksichtigen. Im Artenschutzleitfaden der EU-Kommission heißt es dazu:

„Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.“ (EU-Kommission 2007, Abschn. III.3.4.d Rn. 76)

3 Vorgehensweise

An zehn Geländebegehungsterminen im Zeitraum Februar bis Oktober 2024 (s. Tab. 1) wurden eine Habitatstrukturanalyse für planungsrelevante Tiergruppen sowie Erfassungen für eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde bis zu 40 Meter über die Grenzen des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan hinaus festgelegt, um eventuelle Wirkungen des Projektes auch auf ggf. sensible Bereiche im nahen Umfeld abschätzen zu können (s. Abb. 3).



Abbildung 3: Untersuchungsbereich um das Planareal (schwarz umrandet) herum (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

Die Kartierungsarbeiten umfassten:

- **Habitatanalyse** (Suche nach Höhlenbäumen, Horste, Altholzbestände mit Eignung für Vögel, Fledermäuse u. Bilche sowie Säume für Reptilien, Heuschrecken u. Tagfalter),

- Kartierung zu **Brutvögeln** (fünf Kontrolltermine Februar bis Juni 2024 sowie ein Ergänzungstermin im Oktober 2024, inkl. 2x Nachtbegehungen zu Eulen) mit Protokollierung angetroffener Arten mit Einflug ins Planungsgebiet,
- Suche nach **Eidechsen** und **Schlangen** durch langsames Abgehen an sonnenexponierten Saumstrukturen und Kontrolle ausgelegter schwarzer Wellplatten als künstliche Verstecke von April bis September 2024,
- Übersichtserfassungen zu ausgewählten Insektengruppen (vornehmlich **Heuschrecken** und **Tagfalter**) mittels Sichtbeobachtung und Kescherfang bei Inspektion von Wiesenflächen, Saumbiotopen und vegetationsarmen Brachflächen.
- Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Eignung für **Fledermäuse** als Quartierstandort und Jagdhabitat (*worst case*-Betrachtung). Eine eigenständige Untersuchung zum Vorkommen dieser Tiergruppe fand nicht statt, weil genügend Daten zum Fledermausbestand aus dem Grubenfeld im Plangebiets-Umfeld vorliegen (s. u.) und keine Quartierbereiche unmittelbar betroffen sind.

Tabelle 1: Witterungsbedingungen an den Begehungsterminen

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Klima	Kartierung
1	25.02.2024	17:00 – 19:30 h	7 °C	tlw. bewölkt, windstill, trocken	Habitatbewertung, Baumhöhlensuche, Avifauna (Klangattrappe Eulen)
2	14.03.2024	08:00 – 10:00 h	7 °C	tlw. bewölkt, leicht windig, trocken	Avifauna
3	18.04.2024	10:30 – 12:00 h	6 °C	bewölkt, leichter Wind, trocken	Avifauna, Reptilien (Auslegung Platten), Insekten
4	11.05.2024	09:00 – 10:30 h	17 °C	sonnig, windarm, trocken	Avifauna, Reptilien, Insekten
5	09.06.2024	21:30 – 22:30 h	12 °C	sternenklar, windstill, trocken	Avifauna (Klangattrappe Eulen)
7	28.06.2024	12:00 – 13:00 h	20 °C	Schleierwolken, windstill, trocken	Reptilien, Insekten
8	31.07.2024	13:00 – 14:30 h	29 °C	diesig, windstill, trocken	Reptilien, Insekten
9	03.09.2024	15:00 – 16:30 h	29 °C	wechselnd bewölkt, windarm, trocken	Reptilien, Insekten
10	02.10.2024	11:00 – 12:30 h	14 °C	bedeckt, windstill, trocken	Reptilien

Ergänzende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld entstammen den Darstellungen in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz sowie aus Aufzeichnungen des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz (AKF, Zusammenstellung bei WEIßHAAR, 1992 u. ZIMMERMANN, 1990).

Informationen zum Vorkommen gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere waren darüber hinaus den Beschreibungen zum nahen Planungsgebietsumfeld in den angrenzenden Schutzgebieten zu entnehmen:

- 1.) SGD-NORD (Stand 05.02.2016): „Steckbrief zum FFH-Gebiet 5609-301 ‚Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig‘“⁴

⁴ <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5609-301>



- 2.) SGD-NORD (Stand 15.10.2010): „Steckbrief zum Vogelschutzgebiet 5609-401 ‚Unteres Mittelrheingebiet‘“⁵
- 3.) AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION (DE 5609-301, L 198/41): „Standarddatenbogen“ zum FFH-Gebiet 5609-301 ‚Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig‘“⁶
- 4.) AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION (DE 5609-401, L 198/41): „Standarddatenbogen“ zum Vogelschutzgebiet 5609-401 ‚Unteres Mittelrheingebiet‘“⁷
- 5.) SGD-NORD (November 2017): „NATURA 2000. Bewirtschaftungsplan. FFH-Gebiet 5609-301 ‚Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig‘“⁸
- 6.) NABU-RHEINLAND-PFALZ (20.01.2015): „Überraschungsgast im Mayener Grubenfeld. ‚Große Hufi auf Stippvisite im NABU-Stollen‘“⁹

Weitere Angaben fanden sich zudem in Planungsunterlagen zum B-Plan „Kottenheimer Weg“:

- 7.) KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016): „Verfüllung eines Altbergbaus ‚An den Mühlsteinen‘ in Mayen, Landkreis Mayen-Koblenz“. – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG im Auftrag der MAYKO GmbH & Co. KG, Mayen
- 8.) KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016): „Verfüllung eines Altbergbaus ‚An den Mühlsteinen‘ in Mayen, Landkreis Mayen-Koblenz“. – Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 5609-301 „*Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig*“ und das Vogelschutzgebiet 5609-401 „*Unteres Mittelrheingebiet*“ im Auftrag der MAYKO GmbH & Co. KG, Mayen
- 9.) BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG, Frau Dipl.-Ing. Reitz, Ochtendung (2017): „Umnutzung und Sanierung eines bestehenden Betriebsgeländes zum Betriebshof der Stadtverwaltung Mayen“. – Fachbeitrag Naturschutz zum Bauvorhaben im Auftrag der Stadtverwaltung Mayen

⁵ <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG5609-401>

⁶ http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/sdb/FFH_SDB_5609-301.pdf

⁷ http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/sdb/VSG_SDB_5609-401.pdf

⁸ https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2016_04_N

⁹ http://www.nabu-mayener-grubenfeld.de/?page_id=46



4 TEIL A: Bedeutung des Plangebietes für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere

4.1 Habitatstruktur

Die Geländestruktur (Biotoptypen) des Plangebietes ist Abb. 4 zu entnehmen.



Abbildung 4: Biotoptypenverteilung im Untersuchungsgebiet (Übernahme aus Bestandsplan von FWI TEAMPLAN GMBH, Juni 2025, ergänzt)

Die nachfolgende Gebietsbeschreibung wurde von FASSBENDER & WEBER (2018) übernommen:

„Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kottenheimer Weg“ befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Mayen. Das Gebiet liegt im Bereich eines aufgelassenen Basaltabbaugebietes am Rand des „Mayener Grubenfelds“. Das als „Mayener Grubenfeld“ (auch „Mayener Basaltgruben“) bezeichnete Gebiet besteht aus insgesamt fünf größeren und sieben kleineren Stollen in vier Steinbrüchen. Der Abbau vulkanischer Gesteine fand auch im Tagebau statt und hat ebenso die Umgebung der Grubenfelder nachhaltig geprägt.“

Das hier betrachtete Planungsgebiet im Ostteil wird anhand seiner Naturausstattung aktuell wie folgt beschrieben (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2025):

„Der rückwärtige (östliche) Teil des Plangebiets ist unbebaut und ist überwiegend durch eine Vegetation aus Arten ausdauernden Ruderalgesellschaften, teils in Verzahnung mit Gebüsch (siehe „BB9“), gekennzeichnet. (...) Der der Bebauung zugewandte, nordwestlich gelegene Teil der Brachflächen wird in unregelmäßigen Abständen gemäht. Dort haben sich blütenreiche Brachen mit ausdauernden Ruderalgesellschaften entwickelt. (...) Bei den Flächen handelt es sich um aufgeschüttete Bereiche, die sich langsam zu mesophilen Brachen entwickelt haben. (...) Der südöstliche Teil der Ruderalfluren – weitgehend außerhalb des Plangebiets – wird nicht gemäht und weist eine aufkommende Gehölzsukzession auf. Die Vegetation ist etwas magerer ausgebildet als im nordwestlichen, unregelmäßig gemähten Teil und stellt sich arten- und blütenreicher dar.“

Der Gehölzbestand aus überwiegend dünnstämmigen Laubbäumen in den Randbereichen weist keine Stammlöcher oder abstehende Borke auf, in oder hinter denen sich dunkle Hohlräume und Taschen bilden, die als Versteckplatz für Höhlenbrüter, Bilche oder Fledermäuse dienen könnten. Es sind also keine sogenannten BAT-Bäume vorhanden. Dies gilt auch für die großkronige Salweide östlich vom Gebäude des dreigeschossigen Geschäftshauses. Auch innerhalb der unbebauten Freifläche standen inselartig ausladende Gebüsche (s. Abb. 4). Diese wurden allerdings zwischenzeitlich gerodet (vgl. Abb. 5, 2. Zeile-links).

Die unregelmäßig gemähten Brachflächen und die dort in Reihen gepflanzten Sträucher bieten Blühaspekte, die Schmetterlinge oder Heuschrecken anlocken können.

Im westlichen, dem „Kottenheimer Weg“ zugewandte Teil des Planungsgebiets stehen mehrstöckige Gebäude. Hier herrscht eine hohe Bodenversiegelung vor. Nischen in verwinkelten Ecken der Fassadenwände bieten allerdings Nistplätze für Brutvögel. Für Bilche und Fledermäuse sind die Fassaden dagegen zu glattwandig.





Abbildung 5: Geländestrukturen im Planungsgebiet 2024 (oben: Brachwiese vor überwiegend glattfassadigen Gebäuden, 2. Zeile: Rodungsfläche ehemaliger Gebüsche und aufkommende Gehölzsukzession im ungemähten Geländebereich, 3. Zeile: blütenreiche Wiese und Mähstreifen unmittelbar am Bebauungsrand, unten: Strauchanpflanzungen)

4.2 Avifauna

Bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet in 2024 ließen sich aus 173 Vogelbeobachtungen insgesamt 38 Arten differenzieren (s. Tab. 2). Als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans wurden nahezu ausschließlich allgemein verbreitete Arten festgestellt. Von ihnen war auch mindestens ein Vogelnester (vrmtl. von **Rabenkrähe**) in der lichten Baumkrone einer Salweide vor der K 21 gut erkennbar (s. Abb. 6). Dieses Nest war allerdings im gesamten Kontrollzeitraum 2024 ohne erkennbaren Besatz, wie dies bei Freinestern nicht ungewöhnlich ist, da ohnehin jedes Jahr neue Nester von den meisten Vogelarten angelegt werden. Der in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestufte **Haussperling** brütete mit zwei Brutpaaren am nördlichen Bestandsgebäude innerhalb des B-Planareals sowie ein drittes Brutpaar nördlich vom Kottenheimer Weg. Das hohe Geschäftshaus im Planungsgebiet bietet zudem einen Brutplatz für **Mauersegler** in einer Nische unter dem Dach.

Beobachtungen von weiteren Vogelarten mit RL-Status oder unter strengem Schutz stehend innerhalb des Geltungsbereiches des hier betrachteten B-Plans betreffen reine Nahrungsgäste, die im näheren und fernerem Umfeld ihre Brutplätze haben. Einzelne Bereiche des Plangebietes stellen für diese Arten höchstens einen Teil ihrer Reviere dar. Im engeren Umfeld sind diesbzgl. **Grünspecht**, **Klappergrasmücke**, **Star** und **Waldohreule** zu nennen, die im Planungsgebiet ggf. Jagd auf Wiesenameisen und sonstige Insekten machen oder Früchte fressen, bzw. Mäuse jagen. Entsprechende Arten mit größeren Aktionsradien sind die **Feldlerche** (Brutplatzabstand >100 m entfernt), die **Mehlschwalbe** und Greifvögel, wie **Habicht** oder **Turmfalke**. Hierunter sind Insektenjäger im freien Luftraum und ebenfalls Mäusejäger, die allerdings sehr großräumig auf Nahrungssuche gehen. Schließlich ist auch der **Pirol** zu erwähnen, der aber nur südlich des Plangebietes sein Waldrevier bezieht.

Tabelle 2: [Artenliste der Avifauna](#) (Kartierung Februar – Juni u. Oktober 2024; Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR in Rotschrift)
[Status im UG:](#) B = Brutnachweis, BR = Brutnachweis am Rande des Untersuchungsareals, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast/Rast, DZ = Durchzügler/Überflug
[Rote Listen:](#) 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
[BArtSchV, BNatSchG:](#) s = streng geschützt, b = besonders geschützt
[IUCN:](#) LC = least concern (nicht gefährdet), NT = near threatened (gering gefährdet)

Art	Lat. Name *Svensson, Neuauflage von Mullarney et al. 08 – 04 – 2011	Häufigkeit Brutpaar (Einzeltiere bei NG/DZ)	Status Brut – Gast	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste D 2021	BArtSchV 2009	BNatSchG 2009	VSR EU 2009/1979	IUCN 2009
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1+	B	*	–	–	b	–	LC
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Dohle	<i>Coloeus monedula</i> (vorm. <i>Corvus monedula</i>)	(15)	ÜF	*	–	–	b	–	LC
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC

Art	Lat. Name *Svensson, Neuauflage von Mullarney et al. 08 – 04 – 2011	Häufigkeit Brutpaar (Einzeltiere bei NG/DZ)	Status Brut – Gast	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste D 2021	BArtSchV 2009	BNatSchG 2009	VSR EU 2009/1979	IUCN 2009
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC
Elster	<i>Pica pica</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC
Feldlerche	<i>Alda arvensis</i>	1	BR	3	3	–	b	–	LC
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	ÜF	*	–	–	b	–	LC
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(2)	ÜF	*	–	–	b	–	LC
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	BR	*	–	s	s	–	LC
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	(1)	ÜF	*	–	–	s	–	LC
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	4+	B	3	V	–	b	–	LC
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	BR	V	–	–	b	–	LC
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	(1)	ÜF	*	–	–	b	–	LC
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	1 – 2	B	*	–	–	b	–	NT
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	(2)	NG	3	3	–	b	–	LC
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3 – 4	B	*	–	–	b	–	LC
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	BR	3	V	–	b	–	LC
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1 – 2	B	*	–	–	b	–	LC
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	BR, NG	V	3	–	b	–	LC
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(1)	NG	*	–	–	b	–	LC
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	BV-R, NG	*	–	–	s	–	LC
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	1	NG	*	–	–	s	–	LC
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC

Diese Aufzählung ist um weitere Arten zu ergänzen, die in den letzten Jahrzehnten in der Umgebung nachgewiesen wurden. Durch Veränderungen in der Landschaftsstruktur ist ihr Nachkommen allerdings unsicher bis unwahrscheinlich. Älteren Kartierungen zu Planungsflächen im Umfeld sowie Angaben im Datenbestand LANIS des LfU Rhld.-Pf. zufolge liegen für das Plangebietsumfeld (z. B. in TK5 3745576) noch Beobachtungen zum Kranich (hier nur Durchzügler) sowie zu Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzspecht vor.

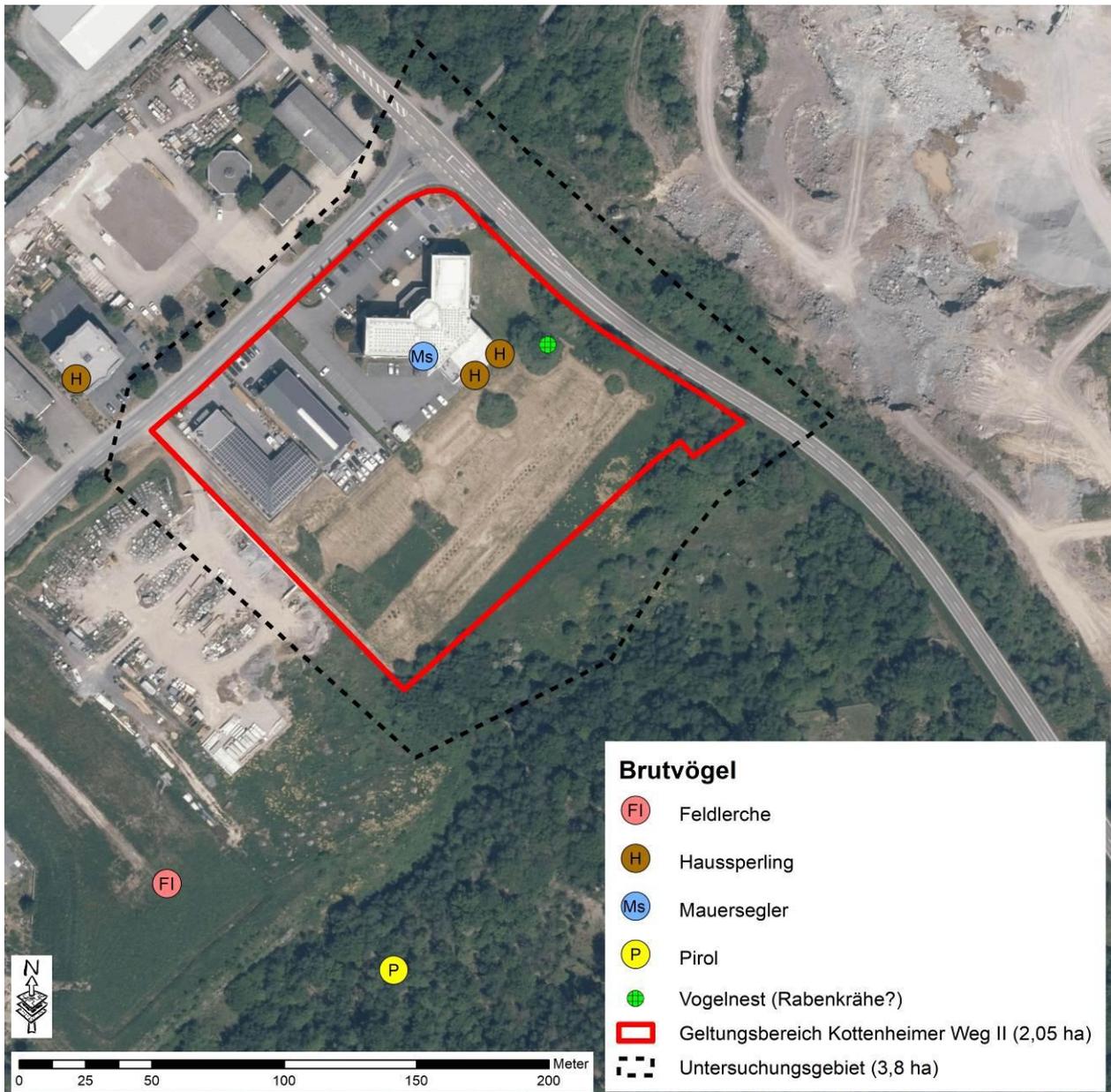


Abbildung 6: Beobachtungsplätze von bestandsgefährdeten Brutvögeln im Untersuchungsgebiet 2024 sowie Vogelnest (vermtl. von Rabenkrähe) und Mauersegler beim Einflug in sein Nest am nördlichen Gebäude (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

4.3 Fledermäuse

Quartiere von Fledermäuse können innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches zum B-Plan „Kottenheimer Weg II“ ausgeschlossen werden. Keiner der Bäume weist eine Stammaushöhlung oder sonstige Kriterien der so genannten BAT-Bäume auf. Dies gilt ebenso für die gerodeten Gehölze. Auch die Neubauten im nordwestlichen Geländebereich bieten aufgrund ihrer glatten Fassaden keine Versteckplätze für diese Tiergruppe. Insofern bietet höchstens das Insektenangebot über den Wiesenflächen und um die Gehölze herum eine Nahrungsgrundlage für die nächtlich jagenden Tiere. Auch fungieren Waldränder, Baum- und Gebüschreihen als Orientierungslinien im ansonsten offenen Gelände für Transferflüge von und zum Quartier, bzw. von einem Jagdhabitat zum nächsten. Die ungezählten und teilweise immens großen unterirdischen Hohlräume in diesem gesamten Basaltabbaugebiet „Mayen – Mendig“ bieten bekanntermaßen ganzjährig genutzte Fledermausquartiere für zehntausende Tiere. Weitere Tagesversteckplätze können in Baumhöhlen und alten Gebäuden erwartet werden. Insofern wird auch der kleine Bereich des hier betrachteten B-Plans regelmäßig von zahlreichen Fledermäusen überflogen, stellt aber keinen essenziellen Teillebensraum für die vorkommenden Arten dar. Eine Wiederherstellung der Nahrungsgrundlage (Insektenangebot) ist aber durch geeignete Neueingrünungen anzustreben und auch sind Verbindungskorridore unbedingt aufrecht zu erhalten.

Aus den Unterlagen zum Fledermausbestand im südlich angrenzenden FFH-Schutzgebietsbereich (Angaben im Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord, Datenstand November 2017) lassen sich 17 Fledermausarten differenzieren (s. Tab. 3). Vier Arten davon sind mit Listung im Anhang II der FFH-Richtlinie als Zielarten des NATURA 2000-Schutzgebietes DE 5609-301 „*Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig*“ definiert (**Großes Mausohr**, **Bechsteinfledermaus**, **Mopsfledermaus** und **Teichfledermaus**) und werden im Datenblatt der Europäischen Union behandelt. Auch die **Wimperfledermaus** und die **Große Hufeisennase** stehen im Anhang II der FFH-Richtlinie. Ihr Vorkommen bei Mayen war aber zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung noch nicht bekannt. Da alle 17 Arten aber im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sind sie nach Maßgabe des BNatSchG ohne Ausnahme „streng geschützt“.

Allein im Teilbereich „Mayen“ (südwestlich der K 21) dienen insgesamt elf Stollen nach Schätzungen des NABU Rheinland-Pfalz für 30.000 – 60.000 Tiere als Überwinterungsstätte. Das Gesamtobjekt ist damit das größte seiner Art in ganz Deutschland. Hinzu kommen zur Paarungszeit im Spätsommer/Herbst jedes Jahr unzählige weitere Tiere, die teilweise an anderen Orten die Winterzeit überdauern. So wurde beispielsweise die Große Hufeisennase bislang nur mittels Lichtschranke als herbsthlicher „Besucher“ registriert, nicht aber als Überwinterer. Allein im Teilbereich „Mayen“ kann in Einzelnächten mit bis zu 5.000 „Besuchertieren“ gerechnet werden. Innerhalb des FFH-Schutzgebietsteiles auf Mayener Gemarkung lässt sich zudem ein Kernbereich abgrenzen, in dem zehn der elf Stollenzugänge liegen und das für das Konzept des Fledermausschutzes ausschlaggebend ist (s. Abb. 7 aus dem Bewirtschaftungsplan). Trotzdem sind die umliegenden Bereiche für die Nahrungssuche der vielen Tiere ebenfalls bedeutsam. Die Aktionsradien einzelner beringter Tiere reichen aber bis zu 60 km, wie Wiederfunde belegen. Diese Entfernungen werden aber sicherlich nicht innerhalb einer Nacht zurückgelegt.

Tabelle 3: Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Rote Listen: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Datenlage defizitär, II = gefährdete Durchzügler, n. a. = nicht aufgeführt

Quellen: (1) KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (Daten aus 2016), (2) DATENBLATT FFH-SCHUTZGEBIET (Stand Mai 2015), (3) BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN NATURA 2000-Gebiet (Stand November 2017), (4) NABU-Rhld.-Pf. (Lichtschrankennachweis aus Herbst 2014)

Artname	FFH-Richtlinie EU (1992)	Rote-Liste BRD (2009)	Rote-Liste Rheinland-Pfalz (1987)	Habitatbezug	Quelle
---------	--------------------------	-----------------------	-----------------------------------	--------------	--------

Zielarten des NATURA 2000-Schutzgebietes DE 5609-301:

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Anhang II+IV	V	2	Wochenstuben in Ortslagen, Winterquartiere in Stollen und Höhlen	2, 3
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Anhang II+IV	2	2	Wochenstuben in Bäumen, Rendezvous-Verhalten vor Stollen, Überwinterung in Bäumen, Felsen u. Stollen	2, 3
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Anhang II+IV	D	II	Wochenstuben in Ortslagen, ggf. a. in Bäumen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern	2, 3
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Anhang II+IV	2	1	Wochenstuben in Bäumen und Gebäuden in Waldnähe, Überwinterung in Bäumen, Felsen u. Kellern	2, 3

Weitere Fledermausarten im NATURA 2000-Schutzgebiet DE 5609-301:

Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Anhang II+IV	2	1	Wochenstuben in Ortslagen u. Viehställen, gelegentlich a. Felsnischen, Überwinterung in Höhlen/Stollen	3
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Anhang IV	–	3	Wochenstuben in Ortslagen, Winterquartiere in Kellern und Tunnel	1, 3
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Anhang IV	–	2	Wochenstuben in Bäumen gelegentlich in Mitteldeutschland, Winterquartiere in Felsen, Kellern u. Holzstapeln	1, 3
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Anhang IV	D	n. a.	Wochenstuben in Ortslagen, Jagdkanzeln/Bäumen, im Winter in Gebäuden und Bäumen	3
Breitflügel fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Anhang IV	G	1	Wochenstuben in Ortslagen, Winterquartiere in Kellern und Stollen	3
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	Anhang IV	G	II	Wochenstuben in Gebäuden, Winterquartiere in Fassaden, Felsen, Blockhalden	3
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Anhang IV	V	2	Wochenstuben in Bäumen und Ortslagen, Winterquartiere in Stollen	1, 3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Anhang IV	V	n. a.	Wochenstuben bevorzugt in Bäumen, Winterquartiere in Stollen	1, 3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Anhang IV	–	1	Wochenstuben in Bäumen und Ortslagen, Winterquartiere in Kellern und Stollen/Höhlen	3
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Anhang IV	–	3	Wochenstuben in Bäumen, Brücken und spaltenreichen Steinmauern, Winterquartiere in Stollen, Kellern	1, 3
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Anhang IV	V	2	Wochenstuben in Bäumen und Ortslagen, Winterquartiere in Kellern	3
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Anhang IV	2	2	Wochenstuben in Ortslagen, Winterquartiere in Kellern	3
Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	Anhang II+IV	1	1	Wochenstuben in Ortslagen, Winterquartiere in Höhlen und Bergwerken	4

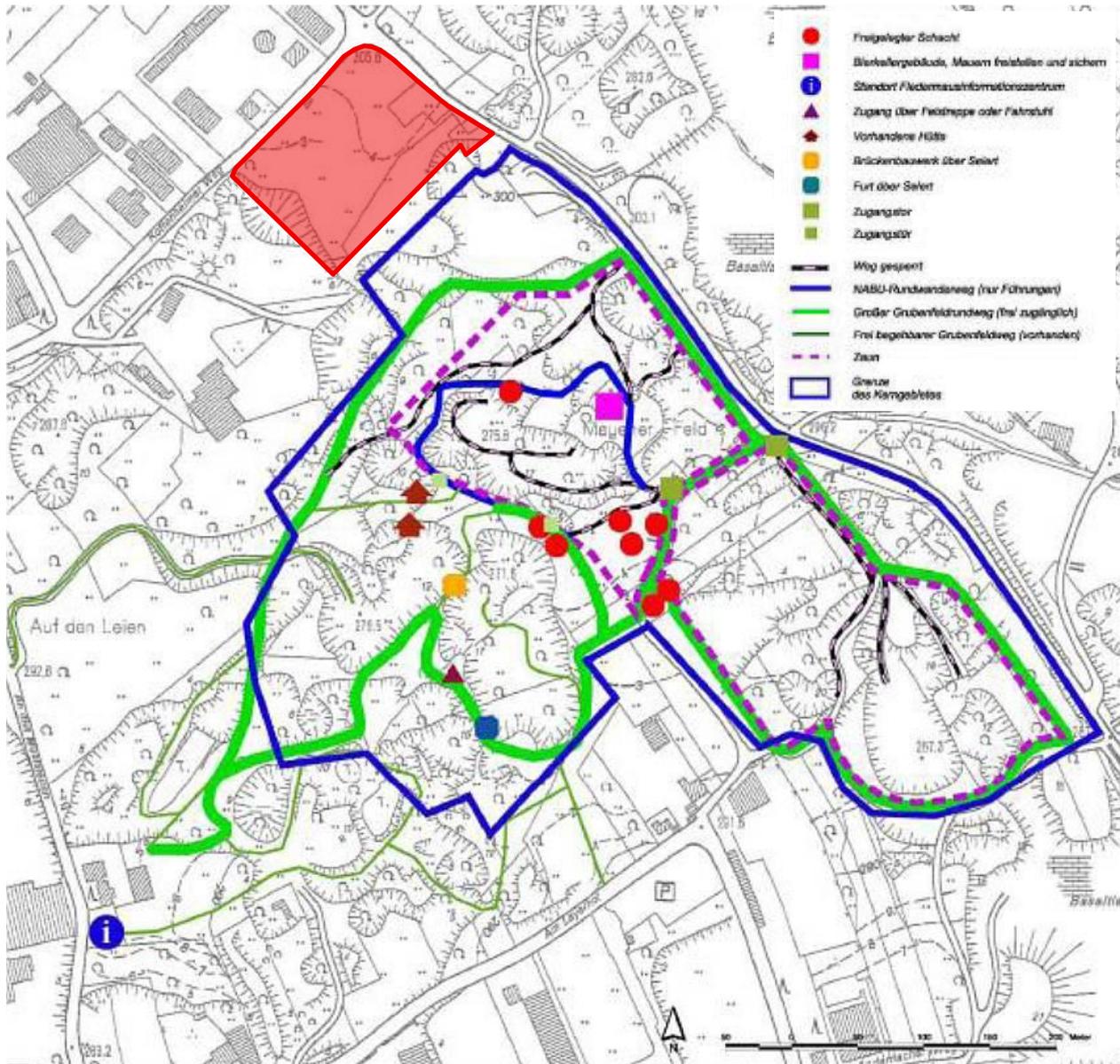


Abbildung 7: Kerngebiet der Fledermausvorkommen und von Schutzmaßnahmen zu deren Erhalt innerhalb des FFH-Schutzgebietes DE 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“, Teilbereich auf Gemarkung Mayen (aus NABU RLP 2007 in Bewirtschaftungsplan 2017; Plangebietsfläche als roter Eintrag ergänzt)

4.4 Reptilien und Amphibien

Aus der Gruppe der Reptilien und Amphibien existiert innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan „Kottenheimer Weg II“ ausschließlich der Nachweis der besonders geschützten **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) in der östlichen Ecke des Gebietes. Im nahen Umfeld (südwestlich im Bereich des ehemaligen Steinmetzbetriebes und nordöstlich, am Waldrand parallel zur K 21) wurden aber auch streng geschützte **Mauereidechsen** (*Podarcis muralis*) und **Schlingnattern** (*Coronella austriaca*) gesichtet (s. Abb. 8).

Als weitere, ebenfalls streng geschützte Reptilienarten wird im Bewirtschaftungsplan für den südlich angrenzenden Teilbereich „Mayen“ des FFH-Schutzgebietes DE 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

benannt (s. Tab. 4), die auch in der sonnenexponierten Brachfläche im südöstlichen Teil des B-Plangeländes erwartet werden kann.



Abbildung 8: Beobachtungen von gesetzlich besonders und streng geschützten Eidechsen und Schlangen im Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

Für Amphibien fehlen im gesamten Geltungsbereich des B-Plangebietes derzeit geeignete Laichgewässer. In regenreichen Jahren könnten evtl. Wasserpfützen von **Kreuzkröte** oder **Wechselkröte** zum Ablachen genutzt werden. Erstere wurde in früheren Jahren im Nahbereich außerhalb des Planungsareals festgestellt (s. Tab. 4), so dass in Blockhalden und Schottersteinansammlungen in den Randbereichen versteckt lebende Tiere bei günstigen Witterungsverhältnissen auch schnell ins Gebiet einwandern können. **Erdkröte** und **Grasfrosch** leben ebenso im südlich angrenzenden Grubengelände, benötigen zur Reproduktion aber eher tiefere, wassergefüllte Gräben (Grasfrosch) oder sogar größere Teiche (Erdkröte).

Tabelle 4: Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Reptilien- und Amphibienarten

Rote Listen: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

BArtSchV, BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Quellen: (1) KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (Daten aus 2016), (2) BÜRO FÜR LANDSCHAFTS-PLANUNG (DATEN aus 2017), (3) BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN NATURA 2000-Gebiet (Stand November 2017), (4) eigene Beobachtungen (2024)

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen im Plangebiet	Quelle	Schutz	FFH-Richtlinie EU (1992) Anhang	RL RLP (1996)	RL BRD (2010)
Reptilien:							
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	potenziell	2, 3, 4	s	IV	3	V
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	ja	3, 4	b	–	V	–
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	potenziell	3, 4	s	IV	3	3
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	potenziell	3	s	IV	V	V
Amphibien:							
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	westlich u. südlich weit außerhalb	1, 3	s	IV	3	V
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	südlich außerhalb	3	b	–	V	–
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	südlich außerhalb	3	b	–	V	–
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	in größerem Umfeld	3	s	IV	3	3
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	alte Meldungen in größerem Umfeld, keine aktuelle Bestätigung	3	s	IV	3	3

4.5 Kleinsäuger

In einem brachliegenden Gelände mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten ist auch mit Vorkommen von Kleinsäufern zu rechnen. Verschiedene Mäusegruppen (Wühlmäuse, „Echte“ Mäuse und Spitzmäuse) nutzen sicherlich das lückenreiche Spaltensystem bei lockeren Bodenverhältnissen sowie zwischen Blockhalden und in Felsspalten. Auch wenn diese Tiere nach dem BNatSchG allesamt unter besonderem Schutz stehen, sind sie doch allgemein verbreitet und meist häufig. Dadurch entfalten sie keine besondere Planungsrelevanz, dienen aber neben der Schlingnatter auch Greif- und Eulenvögeln als bevorzugte Nahrung.

Auch Garten- und Siebenschläfer aus der Gruppe der Bilche können erwartet werden. Eine hervorzuhebende Art wäre zudem ein Vorkommen der ebenfalls zu den Bilchen zählenden Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Diese Art wird in den Roten Listen aufgeführt (BRD: G = Gefährdung anzunehmen, RLP: 3 = gefährdet) und steht auch im Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie, ist dadurch also nach BNatSchG streng geschützt. Da diese Art auf Waldränder und Gebüsche angewiesen ist, kommt nur der südöstliche Teil des Planungsgebietes für ein Vorkommen aktuell in Frage. Hier wird aber nicht ins Gelände eingegriffen und auch ergaben im Umfeld in 2016 aufgehängte Haselmaustubes keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Kleinsäugerart (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2017).

4.6 Heuschrecken, Tagfalter und Weberknechte

Der Bewirtschaftungsplan für das Mayener Grubenfeld hebt schließlich noch die Gruppe der Heuschrecken mit 21 nachgewiesenen Arten als wertbestimmend hervor. In Tab. 5 sind die neun dort explizit benannten Arten aufgeführt sowie die eigenständigen Beobachtungen zu Tagfalterarten und eine im Höhlenbereich vom NABU Rheinland-Pfalz festgestellte Weberknechtart, die als Erstnachweis in Deutschland zu werten ist.

Bei den eigenständigen Geländeinspektionen in 2024 wurde unter den wertgebenden Heuschreckenarten ausschließlich die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) festgestellt. Die weiteren im Bewirtschaftungsplan erwähnten Heuschreckenarten sind bis auf die Höhlenschrecke ebenfalls wärmeliebend und können daher am ehesten auf den Brachflächenanteilen im Südosten des Geltungsbereiches zum B-Plan „Kottenheimer Weg II“ erwartet werden. Da ohnehin nur die Ödlandschrecke gesetzlich geschützt ist (s. Tab. 5), ist ihr Vorkommen als „Leitart“ auch für andere xerothermophile Heuschreckenarten im Planungsprozess zu berücksichtigen. Schütterer Wiesenaufwuchs in sonnenexponierter Lage wird bevorzugt.

Die Wiesenflächen im Südostbereich des Planungsgebietes bieten auch Lebensraum für die einzig aktuell nachgewiesenen, gesetzlich geschützten Tagfalterarten Hauhechelbläuling und Kleines Wiesenvögelchen. Die ebenfalls besonders geschützten Tagfalterarten Schwalbenschwanz und Gelbling sind durchziehende Arten, die im Rahmen einer Bestandserhebung 2018 im benachbarten Bereich des B-Plans „Kottenheimer Weg“ kartiert wurden. Deren Habitatansprüchen entsprechen ebenfalls denen der oben erwähnten Heuschreckenarten, so dass bezüglich des Biotops mehr oder weniger eine Deckungsgleichheit für trocken-warme, blütenreiche Wiesenflur auf magerem Standort besteht. Ihr Erhalt oder die Wiederherstellung sollte bei der Flächenrekultivierung daher Berücksichtigung finden. Das Rotbraune Ochsenauge ist nicht gesetzlich geschützt, wird aber in den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und Deutschland aufgeführt. Diese Art bevorzugt wärmebegünstigte Saumgesellschaften wie Waldmäntel oder Gebüschfluren, aber auch Böschungen und Wegränder. Die Nektarsuche findet auf benachbart liegenden, artenreichen Blumenwiesen statt, wo auch die Raupen sich von einem breiten Spektrum unterschiedlicher Grasarten ernähren.

Da *Leiobunum religiosum* demgegenüber nur innerhalb des Höhlensystems der Mayener Basaltgruben vorkommt und außerhalb davon wahrscheinlich nicht überlebensfähig ist (SCHÖNHOFER & HILLEN 2008), ist ein Vorkommen und damit auch eine Beeinträchtigung innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan „Kottenheimer Weg II“ nicht anzunehmen. Gleiches ist für die Bedornte Höhlenschrecke (*Troglophilus neglectus*) anzunehmen.



Tabelle 5: Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Heuschrecken- und Tagfalterarten sowie einer seltenen Weberknechtart

Rote Listen: 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, n. a. / n. b. = nicht aufgeführt / nicht bewertet, R = extrem selten

BArtSchV, BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Quellen: (1) BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN NATURA 2000-Gebiet (Stand November 2017), (2) eigene Beobachtung im nahen Umfeld (2018), (3) eigene Beobachtung (2024)

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen im Plangebiet	Quelle	Schutz	FFH-Richtlinie EU (1992) Anhang	RL RLP (2019)	RL BRD (2011)
Heuschrecken:							
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerule-scens</i>	ja	1, 2, 3	b	–	–	V
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	potenziell	1	–	–	–	–
Langfühler-Dornschröcke	<i>Tetrix tenuicornis</i>	potenziell	1	–	–	–	–
Buntbäuchiger Grashüpfer	<i>Omocestus rufipes</i>	potenziell	1	–	–	2	2
Steppen-Grashüpfer	<i>Chorthippus vagans</i>	potenziell	1	–	–	V	V
Westliche Beißschrecke	<i>Platycleis albopunctata</i>	potenziell	1	–	–	–	–
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Bicolorana bicolor</i>	potenziell	1	–	–	V	2
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pel-lucens</i>	potenziell	1	–	–	–	–
Bedornste Höhlenschrecke	<i>Troglophilus neglectus</i>	unwahrscheinlich	1	–	–	n. a.	R
Tagfalter:							
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	ja	2	b	–	3	–
Goldene Acht oder Hufeisenklee-Gelbling	<i>Colias hyale</i> oder <i>Colias alfacariensis</i>	ja	2	b	–	– / 3	– / –
Tagpfauenauge	<i>Vanessa io</i>	ja	3	–	–	–	–
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	ja	3	–	–	–	–
Rotbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>	ja	3	–	–	3	V
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	ja	3	–	–	–	–
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	ja	3	–	–	–	–
Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	ja	3	b	–	–	–
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	ja	3	b	–	–	–
Weberknechte:							
(ohne deutschen Namen)	<i>Leiobunum religiosum</i>	unwahrscheinlich	1	–	–	n. a.	n. b.



Abbildung 9: Rotbraunes Ochsenauge (*Pyronia tothonus*) im Planungsgebiet

4.7 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Geltungsbereiches für den B-Plan „Kottenheimer Weg II“ ist aus faunistischer Sicht als mittelwertig zu betrachten. Im Südostenbereich stellt sich als ein planares, strukturarmeres, aber in Teilen sehr blütenreiches Gelände dar auf offensichtlich lockerem, nährstoffarmem Untergrund. Hier dominieren Pionierarten, die auch auf vegetationsfreie Stellen angewiesen sind, wie z. B. die Blauflügelige Ödlandschrecke, oder steppenartige Flächen bevorzugen, wie z. B. der Stieglitz oder auch die dort registrierten Tagfalterarten Hauhechelbläuling und Kleines Wiesenvögelchen. Auch Vorkommen wertbestimmender Reptilienarten können dort erwartet werden, auch wenn konkret nur der Nachweis einer Blindschleiche unter den ausgelegten Versteckhilfen gelang. Die im nahen Umfeld, außerhalb der Planungsgebietsfläche vorkommenden Mauer- und Zauneidechsen sowie Schlingnattern dürften die sonnenexponierten Saumbiotope auf den Brachwiesen ebenfalls gerne annehmen. Vielleicht ist eine Besiedlung noch nicht erfolgt oder nur von wenigen, bislang übersehenen Tieren. Ein Vorkommen wertgebender Amphibien (z. B. Kreuzkröte oder Wechselkröte) ist wegen fehlender Verfügbarkeit an flachen Was-

erstellen als Laichplätze nicht wahrscheinlich. Fundpunkte von Feld- und Heidelerche im südwestlichen Umfeld dürften aktuell nur noch selten genutzt werden, da bereits vorhandene hohe Gebäude einen Silhouetteneffekt bewirken und auch ein Baustofflager mit regelmäßigen Fahrzeugbewegungen zu viel Unruhe mit sich bringt. Viele der beobachteten, selteneren Vogelarten kommen hier nur (noch) als Nahrungsgäste vor. Als Jagdhabitat kommt dieser Flächenanteil auch für den im östlich gelegenen Steinbruch brütenden Uhu (und auch für die Waldohreule) genauso in Frage sowie für die im südlich angrenzenden Grubengelände lebenden Fledermäuse. Fledermausquartier-Potenziale finden sich innerhalb des Planungsgebietes aber keine. Die große Anzahl herumschwärmender Fledermäuse beim spätsommerlichen Paarungsgeschehen wird sicherlich auch zu einer Befliegung bis in diesen Randbereich um das Stollensystem herumführen. Für das Kompensationskonzept ist deshalb neben Sicherungsmaßnahmen in der Bauphase auch eine Biotopvernetzung zwischen Grubengelände und Umland entlang von Waldrändern und Gehölzreihen fernab von kollisionsgefährdenden Verkehrswegen anzustreben. Ein Ersatz von Verlusten an Quartieroptionen ist sicherlich nachrangig. Die bereits bebaute Nordwesthälfte der Geltungsbereiches bietet keine naturnahen Habitatverhältnisse. Der Bedarf an dunklen, ungestörten Nischen wird aber aufgrund der Nistplatznachweise von Haussperling und Mauersegler am hohen Neubaugebäude ersichtlich.

Nachfolgend erfolgt stichwortartig eine Zusammenstellung möglicher Beeinträchtigungen durch den geplanten Bebauungsplan „Kottenheimer Weg II“ in Mayen:

1. baubedingt

- Verletzung, Tötung und Störung von Reptilien (insbesondere Mauereidechsen) im Lückensystem von Blockschutt- und Schotterhalden im südöstl Geltungsbereich des B-Plangeländes

2. anlagebedingt

- Verluste an Habitaten und Biotopvernetzungslinien für Fledermäuse und allgemein verbreitete Singvogelarten und für Reptilien und besonders geschützte Heuschrecken- und Tagfalterarten innerhalb des Bebauungsbereichs
- Kollisionsgefahr von Vögeln durch große, reflektierende Glasscheiben oder reflektierenden Fassaden an Gebäuden

3. betriebsbedingt

- Vergrämungseffekte durch Bewegungsunruhe, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, wodurch Fledermäuse in den Straßenverkehr gelenkt werden

Daraus ergeben sich artenschutzrechtliche Belange, die auch unabhängig von Schutzgebieten zu beachten sind. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2.1):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?



- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

4.7.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Die Nutzung des Planungsgebietes als **Vogelnistplatz** für diverse Hecken- und Baumkronenbrüter ist anzunehmen. Es handelt sich dabei aber nach dem aktuellen Kartierungsstand um ubiquitäre Arten, die zum Großteil ohnehin jedes Frühjahr neue Nester bauen. An den Neubauten sind als bemerkenswerte Vogelarten der Haussperling und Mauersegler erfasst worden. Grünspecht, Greif- und Eulenvögel jagen innerhalb des Planungsgebietes. Im südlich angrenzenden Grubengelände finden sich allerdings auf großer Fläche vergleichbare Habitatelemente (Felsspalten und alte Bäume), die im Revierbereich der hier angetroffenen Tiere liegen und somit ein Ausweichen ermöglichen. Durch örtlich nahe Ausgleichspflanzungen ist zudem auf langfristige Sicht eine Kompensation möglich.

Auch für **Fledermäuse** kann kein Verlust eines populationswirksamen Quartierangebotes konstatiert werden. Höhlenbäume oder nutzbare Spalten an Gebäudefassaden fehlen.

Ähnlich stellt sich auch die Situation für **Reptilien** dar. Deren Habitate können vergleichsweise leicht in die Geländeentwicklung der südöstlichen Ausgleichsbereiche gestalterisch durch Steinschüttungen integriert werden. Die bislang entdeckte Individuenzahl lässt aber keine großen Populationen erwarten. Im Sinne einer „worst case“-Betrachtung ist für diesen Tatbestand aber trotzdem ein Ausgleich zu veranschlagen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Eine Pflege der Fläche mit dem Ziel, auch partiell offene Stellen zu schaffen, kann das dortige Eidechsenvorkommen dauerhaft sichern.

Der Bestand an **Schmetterlingsarten** in der Planungsfläche beinhaltet ebenfalls besonders geschützte Arten, deren Lebensgrundlage nicht ohne Weiteres entzogen werden darf. Die Bindung an bestimmte Pflanzenarten als Nektarquelle für Falter und Raupenfutter ist dabei unterschiedlich eng. Viele der wertgebenden Arten im Gebiet profitieren dabei von verbreiteten Pflanzenarten, die leicht in Ausgleichsflächen des Planungsgebietes gefördert oder wieder angepflanzt werden können. Ein dauerhafter Verlust ist dadurch vermeidbar.

Auch die schützenswerten **Heuschrecken** können durch Gestaltungs- und dauerhafte Pflegemaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes in den vorgesehenen Ausgleichsflächen gehalten werden.



4.7.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch bei allen Rodungsarbeiten geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr, wenn der Belaubungszustand der Sträucher und Gehölze während der Vegetationsperiode zu einem leichten Übersehen von versteckt im Laub der Baumkronen oder mitten im Gebüsch sitzenden Tieren führt. Beispielsweise können abgelegte Eier und nicht flugfähige Jungvögel sich bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten. Der Gesetzgeber hat deshalb pauschale Verbotzeiten für Gehölzrodungen vorgegeben, die einzuhalten sind, um diese Gefahr für in Hecken und Bäumen brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herab zu setzen.

Quartiernutzungen von Fledermäusen lassen sich in der Planungsfläche ausschließen.

Eidechsen und Schlangen können im Zuge von Räumungsarbeiten mit schwerem Gerät eventuell nicht rechtzeitig fliehen, vor allem wenn sie sich in Winterstarre befinden oder während Schlechtwetterperioden als wechselwarme Tiere auch im Sommer bewegungseingeschränkt sind. Die vielfach verbreitete Angst vor vermeintlichen Giftschlangen kann zudem dazu führen, dass fliehende Schlangen während der Bauarbeiten erschlagen werden. Auch die von Reptilien abgelegten Eier (z. B. in Erd-, Sand- oder Komposthaufen) können bei Umschichtungen in der Reifungszeit zu einem Jahrgangsausfall führen.

Insekten haben im Vergleich zu Wirbeltieren meist eine deutlich höhere Reproduktionsrate. Somit können Verluste abgelegter Eier oder von Jugendstadien bei günstigen Witterungsverhältnissen oft schnell ausgeglichen werden, zum Teil sogar schon innerhalb desselben Jahres beispielsweise durch eine 2. oder 3. Generation bei Schmetterlingen. Im Flugstadium der Individualentwicklung ist zudem ein Ausweichen in ungestörte Flächen der Umgebung in der Regel unproblematisch.

4.7.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Unter den streng geschützten Tieren sind nach derzeitiger Einschätzung Eidechsen und Schlangen als Bewohner im Planungsgebiet zu erwarten. Diese dürfen genauso wie die Brutvögel während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung nicht erheblich gestört werden. Dies bedeutet, dass durch eine eventuelle Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern darf. Durch eine vorlaufende Gestaltung von Ausgleichshabitaten (Steinschüttungen) kann eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population vermieden und im Zuge einer ökologischen Umweltbaubegleitung sofortige Rettungsumsiedlungen vorgenommen werden. Eidechsen müssen dann im Anschluss aktiv aus dem Bau- und Umfeld heraus eingefangen und in ausreichend dimensionierte und geeignete Lebensräume umgesiedelt werden.



5 Fazit:

- ☞ *Der Bericht wird noch um detaillierte Maßnahmen zum Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt. Analog zum Bebauungsplans "Kottenheimer Weg" sind dann keine Verbotstatbestände zu erwarten.*

Oberwallmenach, der 04.08.2025



Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann